

08/11/2011 |

Religiöse Toleranz

Der Begriff R. leitet sich vom lat. *tolerare* (ertragen) ab und bezeichnete lange Zeit die Duldung religiöser Auffassungen und Glaubensrichtungen, die sich nicht unterdrücken liessen. Mit der [Aufklärung](#) und der fortschreitenden Trennung von [Kirche und Staat](#) erfuhr der Ausdruck eine Aufwertung. Gleichzeitig verlor der Kampf gegen die heterodoxen Bewegungen ([Ketzer](#)), der im MA intensiviert worden war und sich bis ins 18. Jh. erstreckte, an Überzeugungskraft. 1798 wurde die Gewissens- und Glaubensfreiheit in die helvet. Verfassung aufgenommen.

Da die Bundesverfassung (BV) von 1848 die "freie Ausübung des Gottesdienstes" nur den "anerkannten christl. Konfessionen" zugestand, dauerte es bis zur BV von 1874, bis die volle Religionsfreiheit garantiert wurde. Dieses Recht wurde 1948 auch in die Allg. Erklärung der [Menschenrechte](#) aufgenommen. Nichtsdestotrotz kam es bis ins 21. Jh. zu Ungleichbehandlungen, die manchmal mit anderen Faktoren wie [Fremdenfeindlichkeit](#) oder wirtschaftl. und polit. Problemen einhergingen. Bis in die 1950er Jahre betrafen diese v.a. Konflikte unter den christl. Konfessionen ([Ökumene](#)) und weniger Differenzen zwischen [Christentum](#) und [Judentum](#), während sie in den letzten Jahrzehnten vermehrt auf den [Islam](#) zielten.

Autorin/Autor: Danièle Tosato-Rigo / RS

1 - Ancien Régime

Nachdem die [Reformation](#) zu einem ganz neuen religiösen Pluralismus geführt hatte, sprachen sich nur wenige Gelehrte und Kirchenvertreter für die R. aus. Vielmehr herrschte die Vorstellung vor, dass nur die "wahre" und somit alleinige Religion zum Heil führte. In der Debatte um die Hinrichtung von Michel Servet in Genf 1553 gehörte Sebastian Castellio zu den seltenen Verfechtern der R. Zur Überwindung der konfessionellen Schranken schlugen die Anhänger der [Via media](#) wie Valentin Tschudi, Bruno Amerbach oder Konrad Pellikan erfolglos vor, dass sich Reformierte, Lutheraner und Katholiken bezüglich ihrer Lehrmeinungen im Schoss einer erneuerten kath. Kirche annähern sollten. Die Verhärtung der konfessionellen Gegensätze ([Konfessionalismus](#)) setzte solchen Bestrebungen ein Ende. Ausnahmen bildeten John Duries Projekt zur Vereinigung der ref. Kirchen oder Thomas Henricis Aufruf zur friedl. Wiedervereinigung der christl. Kirchen im 17. Jh.

Die Obrigkeiten blieben ihrer Staatsraison verpflichtet. In den gemischtkonfessionellen Gebieten und den gemeinen Herrschaften regelten die [Landfriedensbünde](#) und Ordnungen die friedl. Koexistenz zwischen Katholiken und Reformierten ([Konfessionelle Parität](#)). Gleichzeitig verfochten die Orte auf ihrem eigenen Gebiet im Namen des konfessionellen Territorialitätsprinzips die Einheit der Kirche und bekämpften religiöse Minderheiten wie die [Antitrinitarier](#), die [Täufer](#) oder die Anhänger des [Pietismus](#) unnachgiebig, v.a. dann, wenn diese sich des Ungehorsams gegenüber der Obrigkeit schuldig gemacht hatten. Aus diesen Kreisen wurden denn auch ab Ende des 17. Jh. Stimmen laut, die sich für R. aussprachen, so Bernhard Ludwig Göldlin oder Nicolas Samuel de Treytorrens. Auch einige Hugenotten wie Jean Barbeyrac und Antoine Court, die in die Schweiz geflüchtet waren und im Kontakt mit ihren Glaubensgenossen in den Vereinigten Niederlanden standen, machten sich dafür stark. Naturrecht und [Rationalismus](#) begünstigten die Toleranzidee, die im 18. Jh. im Zug der sog. vernünftigen Orthodoxie eines Samuel Werenfels, Jean-Alphonse Turrettini oder Jean-Frédéric Ostervald weiter an Boden gewann.

Neben polit., religiösen und philosoph. Argumenten wurden auch ökonom. Überlegungen zugunsten der R. angeführt. Um die Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz zu beschleunigen, sprachen sich deren Befürworter für die Aufnahme und Einbürgerung von Fremden ohne Rücksicht auf die konfessionelle Zugehörigkeit aus. In

Zürich forderte gar ab Ende des 17. Jh. ein Teil einer Ratskommission für Handelsfragen vergeblich das Niederlassungsrecht für Juden. Die in Lengnau (AG) und Endingen tolerierten jüd. Gemeinden bauten sich 1750 bzw. 1764 Synagogen.

Auch wenn die Orte keine Toleranzedikte verkündet hatten, so begann der Gedanke der R. ab der 2. Hälfte des 18. Jh. in den aufgeklärten Gesellschaften (Freimaurerlogen, Helvet. Gesellschaft), die ihre Mitglieder aus beiden Konfessionen rekrutierten, Fuss zu fassen. Mit der **Säkularisierung** kam zudem ein neues Staatsverständnis auf. Der Souverän verteidigte nicht mehr die Orthodoxie, sondern beschränkte sich auf das Überwachen, indem er dafür sorgte, dass die Religionen die öffentl. Ordnung nicht störten.

Autorin/Autor: Danièle Tosato-Rigo / RS

2 - Seit der Gründung des Bundesstaats

Abgesehen vom kurzen Intermezzo der Helvet. Republik, deren Verfassung die Religionsfreiheit garantierte, bestimmten bis 1848 die Kantone das Niederlassungsregime, wobei sie religiöse Minderheiten von ihrem Kantonsgebiet fernzuhalten suchten. Eine Brückenfunktion übten die konfessionell gemischten Kantone aus, die beide christl. Konfessionen akzeptieren mussten. In Bezug auf die Heirat von Eheleuten unterschiedl. Konfessionen bestanden z.T. unüberwindbare Hindernisse. 1850 wurde das Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen verabschiedet. Dieses hob kant. Regelungen auf, welche die Eheschliessung zwischen Brautleuten unterschiedl. Konfession erschwerten. 1861 wurde es gegen den Willen kath. Kreise um die Erleichterung der Scheidung von Paaren unterschiedl. Konfession ergänzt. Die konfessionellen Gegensätze verschärfen sich mit dem **Kulturkampf** und mündeten in die **Ausnahmeartikel** der totalrevidierten BV von 1874, die erst 1973 (Kloster- und Jesuitenverbot) bzw. 2001 (Bistumsartikel) abgeschafft wurden.

Die Schweizer Juden waren in der 1. Hälfte des 19. Jh. in einigen Gem. und Kantonen geduldet, durften sich aber nicht überall niederlassen und bestimmte Gewerbe sowie der Erwerb von Grundeigentum blieben ihnen untersagt. Die BV von 1848 garantierte die freie Niederlassung, die Kultusfreiheit und die Gleichbehandlung der Kantonsbürger nur Schweizern christl. Konfession. Nachdem die Schweiz versch. Niederlassungsverträge (u.a. 1850 und 1855 mit den USA) sowie 1864 einen Handels- und Niederlassungsvertrag mit Frankreich, der allen franz. Staatsangehörigen und damit auch franz. Juden die Rechtsgleichheit und die Freizügigkeit in der Schweiz einräumte, abgeschlossen hatte, wurden 1866 den Schweizer Juden die Niederlassungsfreiheit und die Rechtsgleichheit zugestanden. Aber erst 1874 gewährleistete die neue BV die volle rechtl. Gleichstellung. Allerdings brachte 1893 die Annahme der Initiative für ein Schächtverbot in der Verfassung einen Rückschlag. Der **Antisemitismus** der Zwischenkriegsjahre belastete die Politik der Schweiz gegenüber den **Flüchtlingen**. So wurde das Flüchtlingsrecht nicht an die Situation der Verfolgten des nationalsozialist. Regimes angepasst: Wer aus "rassistischen", religiösen oder ethn. Gründen verfolgt wurde, erhielt keinen Asylschutz. Dies führte während des 2. Weltkriegs zu einer harten und umstrittenen Praxis der Behörden, die noch Jahrzehnte später heftige Diskussionen provozierte.

Mit der Einwanderung von Arbeitnehmern und Flüchtlingen aus der ganzen Welt seit den 1970er Jahren, namentlich von Muslimen und begrenzt von Mitgliedern der **Orthodoxen Kirchen**, nahm die Vielfalt der **Religionen** zu. Die interkulturelle Realität erforderte rechtl. Klärungen durch das Bundesgericht: Religiöse Feiertage konnten Vorrang vor der Schulpflicht beanspruchen, einem muslim. Mädchen wurde der Dispens vom Schwimmunterricht gewährt und religiöse Minderheiten erhielten auch im Gefängnis die entsprechende religiöse Betreuung. Ein Recht auf einen Friedhof mit ewiger Grabesruhe lehnte das Bundesgericht hingegen ab, doch stellten die Kantone und Gem. ausserhalb eines Rechtsanspruchs spezielle Gräberfelder bereit. Das Tragen eines Kopftuchs wurde einer Lehrerin verboten. 2009 änderte das Bundesgericht seine Haltung zum Dispens im Schwimmunterricht. Zudem wurde im gleichen Jahr die sog. Minarett-Initiative deutlich angenommen, die den Bau von Minaretten verbot. Die Annahme wurde als Unbehagen weiter Bevölkerungskreise gegen den polit. Islam gedeutet und löste eine breite polit. und staatsrechtl. Debatte aus.

Autorin/Autor: Andreas Kley

Quellen und Literatur

Literatur

- Ancien Régime
 - J. Lecler, *Histoire de la tolérance au siècle de la Réforme 2*, 1955
 - H.R. Guggisberg, «Parität, Neutralität und Toleranz», in *Zwingliana* 15, 1982 632-649
 - M. Turchetti, *Concordia o tolleranza?*, 1984
 - *La liberté de conscience (XVI^e-XVII^e siècles)*, hg. von H.R. Guggisberg et al., 1991
 - S. Zurbuchen, *Naturrecht und natürl. Religion*, 1991
 - *Union - Konversion - Toleranz*, hg. von H. Duchhardt, G. May, 2000
- Seit der Gründung des Bundesstaats
 - *Muslimen und schweiz. Rechtsordnung*, hg. von R. Pahud de Mortanges, E. Tanner, 2002
 - *Jüd. Lebenswelt Schweiz*, hg. von G. Rosenstein et al., 2004
 - *Eine Schweiz - viele Religionen*, hg. von M. Baumann, J. Stolz, 2007